

Benutzungsordnung der Kindertagesstätte „Sonnenstrahl“ der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau

Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ratekau hat am 29.12.2021 die nachstehende Benutzungsordnung beschlossen:

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und von der Nationalität der Familien.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeitenden und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken bei wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

Inhaltsübersicht

- § 1: Geltungsbereich und Rechtsform oder Allgemeines
- § 2: Anzuwendende Vorschriften
- § 3: Angebot der Kindertagesstätte
- § 4: Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5: Aufnahme
- § 6: Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung
- § 7: Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- § 8: Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 9: Gesundheitsbestimmungen
- § 10: Versicherungen oder Unfallversicherung und Haftungen
- § 11: Mitwirkung der Erziehungsberechtigten
- § 12: Beiträge
- § 13: Datenschutz
- § 14: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich und Rechtsform oder: Allgemeines

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau.
- (2) Die Kindertagesstätte ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde Ratekau, deren Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet sind.
- (3) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Erziehungsberechtigten.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- dem Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist,
- dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufkammergesetzes, des Heilberufkammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie vom 8. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) geändert worden ist sowie
- dem in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland geltenden Recht in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

- (1) Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtungen auf
 - in den Krippengruppen Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
 - in die altersgemischte Gruppe Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs und Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahrs bis zum Schuleintritt,
 - in den Elementargruppen in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

- (2) Kinder, die mehr als sechs Stunden in der Kindertagesstätte betreut werden oder unter 3 Jahre alt sind, nehmen grundsätzlich an der Mittagsverpflegung teil. Die Kosten, die durch die Verpflegung entstehen, sind von den Eltern zu tragen. Die Kalkulation der Verpflegungskosten wird der Elternvertretung und dem Beirat offengelegt. Für über dreijährige Kinder, deren Betreuung maximal sechs Stunden beträgt, können die Erziehungsberechtigten die Mittagsverpflegung auf Wunsch dazu buchen.

§ 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet:

Öffnungszeiten der einzelnen Gruppen:

Elementargruppe 1:	8.00 – 15.30 Uhr
Elementargruppe 2:	7.00 – 15.30 Uhr
Elementargruppe 3:	7.00 – 17.00 Uhr
Altersgemischte Gruppe:	7.00 – 13.00 Uhr
Krippengruppe 1:	7.00 – 15.30 Uhr
Krippengruppe 2:	7.00 – 17.00 Uhr

Am letzten Tag vor den Sommer- und den Weihnachtsschließzeiten endet für alle Gruppen die Betreuung um 13.00 Uhr.

Mittagessen: Alle Kinder unter 3 Jahren essen zu Mittag mit.
Kinder ab 3 Jahre, die eine Buchungszeit bis 13.00 Uhr haben, können das Mittagessen optional mitbuchen.

- (2) Bei Bedarf und im Rahmen der personellen Möglichkeiten kann ein Sonderdienst (Früh- und/ oder Spätdienst) eingerichtet werden. Die Inanspruchnahme dieses Dienstes ist von den Eltern bei der Leitung der Einrichtung schriftlich zu beantragen. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.
- (3) Während der Sommerferien für die Allgemeinbildenden Schulen in Schleswig – Holstein bleibt die Kindertagesstätte 2 Wochen geschlossen.
Ebenso ist die Kindertagesstätte 6 – 7 Tage in den Weihnachtsferien und am Freitag nach dem gesetzlichen Feiertag Himmelfahrt geschlossen.
Um Kindern einen angemessenen Erholungsurlaub von zwei bis drei Wochen am Stück zu ermöglichen, werden je nach Lage der Schulferien an die Schließzeiten anschließend entweder im Sommer zwei Wochen Bedarfsgruppen angeboten oder eine Woche im Sommer und eine Woche im Winter.
Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Oktober eines Jahres bekannt gegeben.
Für Weiterbildung und Qualitätssicherung im Team werden Schließungstage (2-3 im Jahr) den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (4) Ist die Betreuung eines Kindes während der Schließungszeit anderweitig nicht gewährleistet, kann von den Eltern in der Regel bis drei Monate vor der jeweiligen Schließzeit bei der Leitung der Einrichtung ein Antrag auf gesonderte Betreuung während der Schließungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden. Über diesen Antrag entscheidet der Träger nach Anhörung des Beirats.
- (5) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Beiträge aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätte werden alle Kinder ungeachtet ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Weltanschauung oder ethnischen Zugehörigkeit aufgenommen.
- (2) Die Voranmeldung des Kindes kann entweder über das Kita-Portal des Landes Schleswig-Holstein oder über den Anmeldebogen der Kindertagesstätte erfolgen. Die Aufnahmen erfolgen in der Regel zum Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die Zahl der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger der Einrichtung über die Vergabe der Plätze. Er richtet sich dabei nach den in der Einrichtung geltenden schriftlich festgelegten Aufnahmekriterien, die öffentlich zugänglich sind. Bei der Festlegung der Aufnahmekriterien werden die Elternvertretung und der Beirat beteiligt.
- (4) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die Auskunft über für den Besuch der Kindertagesstätte relevante gesundheitliche Einschränkungen sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine erfolgte ärztliche Impfberatung enthält. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein.

§ 6 Übernahme in einen anderen Bereich der Einrichtung

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für den Bereich (unter 3 Jahre/ über 3 Jahre), für den das Kind antragsgemäß aufgenommen wurde. Für die Aufnahme des Kindes in einen anderen Bereich der Einrichtung ist **kein** neuer Antrag zu stellen. Bei der Vergabe der Plätze werden vorrangig die Kinder berücksichtigt, die vorher in einem anderen Bereich der Einrichtung gefördert wurden.
- (2) Eine Änderung des zeitlichen Angebotes kann in der Regel nur zu Beginn des folgenden Betreuungsjahres erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist von den Eltern in der Regel bis zum Oktober des Vorjahres vor Ende des Betreuungsjahres an die Leitung der Einrichtung schriftlich zu stellen. Der Träger entscheidet nach Anhörung des Beirats und vorhandenen Platzkapazitäten in den jeweiligen Betreuungszeiten.

§ 7 Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (2) Aus wichtigen Gründen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

- (3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund kündigen, wenn
- das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen nicht besucht hat, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte. Die Erziehungsberechtigten werden vorab informiert,
 - die Eltern unbegründet mit der Zahlung der Teilnahmebeiträge in Höhe von drei Monatsbeiträgen in Verzug sind und gemahnt wurden,
 - die in dieser Benutzungsordnung geregelten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet werden.
 - Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn, das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

Der Träger ist verpflichtet, den wichtigen Grund unverzüglich in Textform mitzuteilen. Vor der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger sind die Eltern anzuhören. Die Kündigung des Trägers muss schriftlich unter Angabe des wichtigen Grundes erfolgen.

§ 8

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergeben es spätestens am Ende der jeweils gebuchten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen beauftragten Person.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.
- (5) Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dieses abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.
- (7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

- (1) Aufgrund des Infektionsschutzgesetzes vom 01.03.2020 ist der Kindertagesstätte bei Aufnahme ein Nachweis in Form des Impfausweises, einer Impfbescheinigung oder eines ärztlichen Zeugnisses vorzulegen, der belegt, dass das Kind einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern vor Beginn des Betreuungsverhältnisses aufweist.
Wenn bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist der Leitung der Einrichtung hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (3) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).
- (4) Die Einrichtung ist nach einer Erkrankung des Kindes berechtigt, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einzufordern, bevor das Kind die Einrichtung wieder besucht. Kosten dafür werden nicht erstattet.

§ 10 Versicherungen oder Unfallversicherung und Haftung

- (1) Für Kinder besteht ein Versicherungsschutz aufgrund der gesetzlichen Unfallversicherung sowie im Rahmen der Sammelversicherungen der Nordkirche.
- (2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind ebenfalls über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Nordkirche unfallversichert.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihre Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nur übernommen, wenn die Schadensursache auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers beruht.

§ 11 Mitwirken der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 des KiTa-Gesetzes durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung.

§ 12 Beiträge

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Erziehungsberechtigten Beiträge nach der jeweils geltenden Kindertagesstätten–Beitragsordnung erhoben. Die Beitragsordnung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Träger verarbeitet personenbezogene Daten der Kinder und deren Eltern und der von diesen Beauftragten, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags der Tageseinrichtungen und ihrer Fürsorgeaufgaben erforderlich ist. Dabei sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entsprechend anzuwenden.
- (2) Personenbezogene Daten, die für die Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind, dürfen die Träger ausschließlich zu diesem Zweck verarbeiten. Die Daten nach Satz 1 sind bei den Betroffenen selbst zu erheben; sie dürfen nicht an andere Stellen übermittelt werden, es sei denn, eine kommunale Körperschaft benötigt sie zur Festsetzung oder Erhebung der Beiträge. Unterlagen dürfen nur in dem Umfang übermittelt werden, wie sie zur Festsetzung der Elternbeiträge erforderlich sind. Auf die Pflicht zur Auskunft für die Berechnung, Übernahme und die Ermittlung oder den Erlass von Teilnahme- oder Kostenbeiträgen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) soll hingewiesen werden.
- (3) Personenbezogene Daten der in den Einrichtungen nach Absatz 1 aufgenommenen Kinder dürfen mit vorherigem Einverständnis der Eltern erhoben und durch den Träger oder die von ihm beauftragten Stellen verarbeitet werden, sofern dies für Zwecke der Gemeindeförderung erforderlich ist. Das Gleiche gilt für Zwecke des öffentlichen Schulwesens nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 14 In Kraft treten

Vorstehende Benutzungsordnung wurde/ wird

- (1) vom Kirchengemeinderat beschlossen am 29.12.2021,
- (2) vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 11.01.2022
- (3) am 01.08.2022 wirksam.

Gleichzeitig wird die Benutzungsordnung vom 01.08.2021 unwirksam.

Der Kirchengemeinderat

Unterschrift:
1. Vorsitzende des Kirchengemeinderates
der ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau
(Dr. Anne Smets)

Unterschrift:
Mitglied des Kirchengemeinderates
der ev.-luth. Kirchengemeinde Ratekau